

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Mai 2020

Verbraucherbeschwerden

Sie haben die Möglichkeit, auffällige **Lebensmittel** oder auch **Kosmetika, Bedarfsgegenstände** (z.B. Kleidung Spielzeug, Essgeschirr) oder **Tabakwaren** im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abzugeben.

Über eine Untersuchung entscheidet das Lebensmittelüberwachungsamt.

Die Untersuchung ist kostenlos – vorausgesetzt sie liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn es nahe liegt, dass auch andere Verbraucherinnen und Verbraucher die beanstandete Ware kaufen und getäuscht oder gegebenenfalls auch gesundheitlich gefährdet werden können.

NOTWENDIGE ANGABEN FÜR DAS LEBENSMITTELÜBERWACHUNGSAMT

Um Ihrer Beschwerde nachgehen und gegebenenfalls eine Untersuchung einleiten zu können, benötigt das Lebensmittelüberwachungsamt einige Angaben:

- Um welches Produkt handelt es sich? (genaue Bezeichnung, Mindesthaltbarkeitsdatum, Hersteller oder Importeur, sonstige Kennzeichnung, Verpackung, Gewicht)
- Wann wo, wieviel und von wem wurde das Produkt gekauft (Kassenbon)?
- Unter welchen Bedingungen wurde es im Geschäft gelagert (Selbst-/Bedienung, Kühltheke, Ladenregal)?
- Wie wurde es transportiert, wie und wie lange im Haushalt gelagert, behandelt?
- Welcher Mangel wurde festgestellt?
- Wann wurde der Mangel festgestellt?
- Wurde das Produkt im Geschäft reklamiert?

Bei aufgetretenen Gesundheitsbeschwerden außerdem:

- Welche Beschwerden sind wann aufgetreten?
- Wie viel Zeit ist vom Verzehr des Lebensmittels/ der Anwendung des Produktes bis zum Auftreten der Beschwerden vergangen?
- Welche Lebensmittel wurden in den letzten 24h sonst noch verzehrt, welche Getränke wurden zu sich genommen bzw. welche kosmetischen Mittel wurden in den letzten 24h außerdem angewandt?
- Wurde ein Arzt hinzugezogen?

Eigene Feststellungen z.B. über den unhygienischen Umgang mit Lebensmitteln oder mangelnde hygienische Zustände in einem Betrieb können telefonisch gemeldet werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass anonym eingehenden Beschwerden nicht nachgegangen werden kann.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.